

Indem ich vorstehende Erklärungen unter Berufung zugleich auf die betreffenden Untersuchungsacten hiermit auf meine Dienstpflicht nehme, gebe ich mich der Hoffnung hin,

daß das hohe königl. Ministerium aus denselben die Unwahrheit der von Barth gegen mich erhobenen Beschuldigungen erkennen werde und verharre ehrerbietigst

Leipzig, am 21. Januar 1878.

Friedrich Wilhelm Rein,
Gerichtsrath.

An das
königl. Justizministerium
zu Dresden.

Vom Directorium des Bezirksgerichtes Leipzig mit Immediateingabe
des Gerichtsraths Rein.)

In Befolg der Verordnung vom 3./11. Ij. Mts. zeigt der ehrerbietigst Unterzeichnete an, daß im Juni 1877 ein Laufzettel vom Postamte Zwickau mit der Anfrage, ob an den Gutsbesitzer Barth (Stenn) eine Vorladung vom Bezirksgericht ergangen sei, beim Bezirksgericht eingegangen, nach geschäftszüblicher Circulation in den einzelnen Abtheilungen mit den bezüglichen Bemerkungen der betreffenden Registrandenführer in der Verfassungsregistrande vorgetragen und am nämlichen Tage dahin beantwortet worden ist:

Zurück mit dem ergebensten Bemerkten, daß vom Bezirksgericht und dessen Abtheilungen eine Vorladung an Herrn Gutsbesitzer Barth nicht ergangen ist.

Der Sachverhalt selbst ist dem Unterzeichneten nicht mehr erinnerlich; allein aus der Form und dem Inhalte der Antwort glaubt derselbe entnehmen zu dürfen, daß die Anfrage auf Vorladung zu einem allhier anstehenden Hauptverhandlungs-, Verhandlungs- oder Civiltermine gerichtet gewesen und auch nur darauf die Erörterung erstreckt worden sei. Die Antwort umfaßt auch nicht das von dem Gerichtsrath Rein in seiner Eingabe erwähnte, direct zur Post gegebene Schreiben und ist in jedem Falle nicht darauf berechnet gewesen, einer von diesem ausgegangenen Erklärung, von welcher der Unterzeichnete überhaupt keine Kenntniß gehabt, entgegenzutreten; wohl aber muß es als möglich bezeichnet werden, daß die obenerwähnte Anfrage an Gerichtsrath Rein überhaupt nicht mit ergangen sei, weil derselbe nicht zu den ständigen Untersuchungsrichtern gehört und der von ihm in Abwesenheit des Unterzeichneten ertheilte Einzelauftrag zu jener Zeit im Gerichte selbst noch nicht allenthalben bekannt gewesen sein mag.

Leipzig, den 11. Februar 1878.

Das Bezirksgerichtsdirectorium.

Walter Petsch,
Bezirksgerichtsdirector.

An die
hohe Ständeversammlung des Königreichs Sachsen
in
Dresden
zunächst an die Zweite Kammer.

Antrag

des Abg. Barth (Stenn,) die Aufstellung von Erörterungen über diejenigen Beschuldigungen, welche von demselben gegen mehrere Staatsbeamte erhoben worden sind.

In der Sitzung der Zweiten Kammer am 14. vor. Mts. ist eine Mittheilung des königl. Justizministeriums zur Vorlesung gebracht worden, in welcher die Resultate derjenigen Erörterungen zur Kenntniß der Kammer gebracht wurden, welche das genannte hohe Ministerium in Veranlassung der Anschuldigungen angestellt hat, die von dem unterzeichneten Abgeordneten in seiner am 6. December 1877, bei Gelegenheit der Berathung von Pos. 16a des Ausgabebudgets gehaltenen Rede gegen mehrere staatsanwaltschaftliche und richterliche Beamte erhoben worden sind.

Mit Befremden hat der Unterzeichnete aus dieser Mittheilung ersehen müssen, daß sich die vorgeblichen Erörterungen des königl. Justizministeriums lediglich auf eine Befragung der betreffenden Beamten unter Verweisung auf deren Dienstleid erstreckt hat.

Als der Unterzeichnete in Gemäßheit der an ihn seitens des Herrn Justizministers ergangenen Aufforderung unter dem 18. December vorigen Jahres die Namen der in seiner Rede vom 6. December erwähnten Beamten und die in Frage gekommene Actiengesellschaft und deren Vorstände, sowie das betheiligte Bankhaus näher bezeichnete, auch die in seiner Rede berührten Thatsachen näher dargelegt hatte, hoffte und erwartete er, daß mit Rücksicht auf die Größe der in Frage befangenen Summen und die Schwere der ausgesprochenen Beschuldigungen sich das königl. Ministerium nicht bei einem bloßen Leugnen der seinen Beamten zur Last gelegten Thatsachen seitens dieser Letzteren beruhigen, sondern durch eine eingehende Untersuchung, vielleicht nach dem Vorbilde des Reichstags mit Hilfe einer besondern Commission, die Klarstellung der fraglichen Angelegenheit herbeizuführen bemüht sein werde.

Es wäre dies ein Vorgehen des königl. Ministeriums gewesen, welches ebenso dem Interesse der schwergeschädigten Actionäre der in Frage befangenen Gesellschaft entsprochen hätte, als es nach Befinden geeignet gewesen wäre, die angegriffene Ehre der öffentlich beschuldigten Beamten wieder herzustellen, während doch durch das bloße Leugnen der Letzteren die Sache umsoweniger aus der Welt geschafft ist, als der Unterzeichnete allenthalben bei seinen Behauptungen stehen bleibt und dieselben jederzeit zu vertreten bereit ist.

Derselbe hat bereits in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 14. vor. Mts. sich Weiteres vorbehalten; denn er kann sich bei der Mittheilung des königl. Ministeriums um so weniger beruhigen, als er selbst durch die ihm abschriftlich zugefertigten Auslassungen der von ihm beschuldigten Justizbeamten nicht allein der Lüge und Unwahrheit geziehen, sondern auch in an-